

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 181/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse C [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, P [REDACTED] R [REDACTED] / [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 15. Dezember 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Entscheidung darüber, ob eine Härte vorliegt
und inwieweit ihr abzuhelpen ist, steht im pflichtgemäßen
Ermessen der Entschädigungsbehörde (BGH RzW 1973, 270).
Die durch Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des land-
gerichtlichen Urteils ergänzten Erwägungen, mit denen sie
hier einen Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 Buchst. c BEG
abgelehnt hat, halten der durch § 211 BEG beschränkten

- 3 -

nichterlichen Prüfung, die auch das Revisionsgericht vornehmen kann, stand. Auf den Einwand der Beschwerde, das Berufungsgericht habe sein eigenes Ermessen an die Stelle des Behördenermessens gesetzt und das rechtliche Gehör verletzt, kommt es deshalb nicht an.

Dr. Thumm

Henkel

